

Nachschlagewerk: ja

BGHZ:-----nein

BEG-Schlußgesetz Art. IV Nr. 1 Abs. 1a; 2. DV-BEG § 7

Ein Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit ist nicht im Sinne des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a des BEG-SchlußG aus medizinischen Gründen abgelehnt, wenn die Ablehnung damit begründet ist, daß wegen der Weigerung des Verfolgten, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, die Feststellung eines verfolgungsbedingten Schadens an Körper oder Gesundheit nicht möglich sei, und daß auch die Voraussetzungen des § 7 der 2. DV-BEG gegeben seien.

BGH, Beschl. v. 21. Februar 1968 - IX (IV) ZB 319/67 OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX (IV) ZB 319/67

in der Entschädigungssache

des Pinkus W [REDACTED], [REDACTED] Rue M [REDACTED], P [REDACTED],
Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim,
Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 21. Februar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 23. März 1967
wird zurückgewiesen.

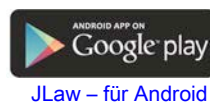
Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt der
Kläger.

G r ü n d e :

Die Entschädigungsbehörde hat durch unanfechtbaren Bescheid
vom 13. Mai 1960 den Antrag des Klägers, ihm wegen Schadens an
Körper oder Gesundheit eine Kapitalentschädigung und eine Rente
zuzubilligen, abgelehnt. In den Gründen ist ausgeführt, der
Antragsteller habe eine ärztliche Untersuchung abgelehnt; es
sei daher nicht möglich, festzustellen, ob bei ihm ein ver-
folgungsbedingter Schaden an Körper oder Gesundheit vorliege;
gemäß § 7 der 2. DV-BEG könne zudem der Anspruch auf Entschä-
digung abgelehnt werden, wenn sich der Verfolgte ohne aus-
reichenden Grund weigere, sich der angeordneten ärztlichen
Untersuchung zu unterziehen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Den vom Kläger gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schlußgestellten Neuantrag hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt. Die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage ist in beiden Rechtszügen ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist unbegründet.

Nach der Angleichungsvorschrift des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluß ist auf Antrag des Berechtigten erneut über einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zu entscheiden, wenn der Anspruch auf Rente aus medizinischen Gründen in vollem Umfang abgelehnt worden ist. Mit dieser Vorschrift sollen alle Fälle erfaßt werden, in denen sich eine frühere medizinische Auffassung über die Verfolgungsbedingtheit eines Leidens durch Neuerkenntnisse der medizinischen Wissenschaft oder durch neue Grundsätze der Rechtsprechung geändert hat und nach der heutigen Beurteilung ein verfolgungsbedingtes Leiden anerkannt werden würde (Bericht des Abgeordneten Dr. Hirsch, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucks. IV/3423 S. 20). Es kann kein rechtlicher Zweifel darüber bestehen, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wenn, wie hier, der Anspruch abgelehnt worden ist, einmal, weil wegen der mangelnden Mitwirkung des Berechtigten die gebotenen Feststellungen nicht getroffen werden können, und außerdem, weil der Berechtigte sich ohne ausreichenden Grund der angeordneten Untersuchung, gleichgültig ob es sich um eine Erstuntersuchung oder um zusätzliche Untersuchungen gehandelt hat, nicht unterzogen hat (§ 7 der 2. DV-BEG). Dies erhellt auch aus der Vorschrift des Art. IV Nr. 1 Abs. 5 BEG-Schluß, derzufolge die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden sind, auf denen die frühere Entscheidung beruht. Konnten solche Feststellungen nicht getroffen werden und ist deshalb der Anspruch abgelehnt worden, so kann hierin keine Ablehnung aus medizinischen Gründen, d.h. aus Gründen einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

medizinischen Auffassung über die Verfolgungsbedingtheit eines Leidens, im Sinne der Angleichungsvorschrift gesehen werden. Dies liegt auf der Hand. Es bedarf daher nicht der Zulassung der Revision zur Entscheidung dieser Frage. Desgleichen kann kein rechtlicher Zweifel darüber bestehen, daß das Angleichungsverfahren nicht zu dem Zwecke der Prüfung eröffnet werden kann, ob im früheren Verfahren die Voraussetzungen des § 7 der 2. DV-BEG zu Recht bejaht worden sind. Schließlich liegt es auch auf der Hand, daß in der Weigerung eines Berechtigten, sich zusätzlichen Untersuchungen zu unterziehen, ein Verzicht auf den Anspruch nicht erblickt werden kann.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Wüstenberg

Dr. Graf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)